

Hinweise zum Transparenzregister

Beitrag von RA Martin N. Aurich

Seit dem 01.10.2017 ist das Transparenzregister als Bestandteil des Geldwäschegesetzes (§§ 18 ff. GwG) eher unbemerkt von Unternehmern eingeführt worden. Es handelt sich hierbei um ein elektronisches Register, das Auskunft über die ›wirtschaftlich Berechtigten‹ von Unternehmen bestimmter Rechtsformen geben soll. Es ist daher sehr empfehlenswert, sich mit den Voraussetzungen einer Eintragung auseinanderzusetzen und gegebenenfalls zu handeln, nicht zuletzt, weil die Nichteintragung oder auch die verspätete oder unvollständige Eintragung in das Transparenzregister bußgeldbewehrt ist und somit eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Durch den eingetragenen Berechtigten und den dadurch transparent gewordenen Geldfluss soll die Verschleierung illegaler Vermögenswerte mithilfe komplexer Firmenkonstruktionen verhindert werden. Durch das Gesetz soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgebeugt werden. Eintragungspflichtig sind unter anderem juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, UG, Verein) und eingetragene rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG, KG, OHG). Es besteht keine Verpflichtung für Einzelkaufleute und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit einer Ausnahme, die unten noch beschrieben wird.

Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind dabei stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Eintragungspflichtig als wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile an der Gesellschaft hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise die Kontrolle über das Unternehmen ausübt.



Das Gesetz kennt allerdings eine wichtige Ausnahme in Form des § 20 Abs. 2 GwG für die Verpflichtung, eine Meldung an das Transparenzregister durchzuführen: die sogenannte Mitteilungsfiktion. Eine Meldung ist nämlich dann nicht erforderlich, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten

und Eintragungen ergeben, die aus dem Handelsregister elektronisch abrufbar sind. Hierbei handelt es sich im Regelfall um die Gesellschafterliste bei der GmbH, die als Bestandteil des Handelsregisters bereits Auskunft über die wirtschaftlich Berechtigten erteilt und in jedem Fall bei den Handelsregistern vorliegen.

Sollte Ihr Unternehmen aber bereits vor 2007 im Handelsregister eingetragen worden sein, sollten Sie unverzüglich überprüfen, ob Ihre Gesellschafterliste bereits elektronisch im Handelsregister abrufbar ist oder nicht. Bei Unternehmen, die bereits vor 2007 gegründet wurden und bei denen seither keine Änderung im Gesellschafterbestand erfolgte, wird keine Möglichkeit der gesetzlich geforderten elektronischen Abrufbarkeit bestehen, weil das elektronische Handelsregister erst ab dem 01.01.2007 eingeführt wurde.

Um ein mögliches Bußgeldverfahren zu vermeiden, sollten Sie unverzüglich eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister vornehmen. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, durch einen Notar eine aktuelle Gesellschafterliste beim zuständigen Handelsregister einzureichen. Auch alle wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sollten eine aktuelle Besonderheit berücksichtigen. Grundsätzlich besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen.

Hierfür gilt eine aktuelle Ausnahme, die derzeit für Aufmerksamkeit sorgt. Sollte die GbR in der jüngsten Vergangenheit in Folge der Covid19 Pandemie sogenannte ›Coronahilfen‹ in Anspruch genommen haben oder planen, entsprechende Hilfsanträge zu stellen, wie zum Beispiel Anträge auf Überbrückungshilfe, ›Novemberhilfe‹, ›Dezemberhilfe‹ usw. sind nach den Bestimmungen die Eigentumsverhältnisse der GbR im Transparenzregister offenzulegen.



Rechtsanwalt Martin N. Aurich

Die aktuellen Anlagen zu den Vollzugshinweisen für die Gewährung der staatlichen Subventionen enthalten entsprechende Bestimmungen, die die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten auch für die GbR im Transparenzregister verpflichtend machen. Das bedeutet, dass auch hier unverzüglich gehandelt werden sollte, um mögliche Ablehnungen von Hilfsanträgen oder spätere Rückforderungen aus diesem Grund zu vermeiden.

Bei Fragen zu dieser Thematik stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter der Kanzlei Skok und von Bohlen zur Verfügung.

Kanzlei Skok & von Bohlen
Steuerberater & Rechtsanwälte
 Lange Straße 81b · 44532 Lünen
 Tel. 0 23 06 / 75 13 00
 www.steuerberater-luenen.de